

Vertriebspartnervertrag zwischen der TK-World AG und dem Vertriebspartner

Stand (02/2021)

Präambel

Die TK-World AG, Siemensstr. 1, 74722 Buchen, Tel: +49 5251 693900, Mail: vertrieb@tk-world.de (im Folgenden: „TK-World“) vermittelt Dienstleistungen und Produkte verschiedener Anbieter (im Folgenden: „Provider“) an Endkunden (im Folgenden: „Kunden“) und gehört zu den führenden (Online-) Distributoren in der Tarif- und Anschlussvermarktung. Neben der eigenen Vermittlung unterhält die TK-World ein umfangreiches System von Vertriebspartnern (im Folgenden: „Partner“), welche gegen Vergütung Neuverträge & Vertragsänderungen bezüglich der Dienstleistungen und Produkte der Provider über die TK-World vermitteln. Die Vertriebspartner sind keine Vertreter der TK-World oder der Provider, sondern ausschließlich Vermittler von Neuverträgen & Vertragsänderungen.

1. Vertragsgegenstand, Geltungsbereich, Begriffsdefinitionen, Rangfolge verschiedener Vereinbarungen

1.1 Dieser Vertriebspartnervertrag gilt als Rahmenvertrag für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der TK-World und dem Partner, die im Zusammenhang mit der Vermarktung und Vermittlung von Neuverträgen & Vertragsänderungen der Dienstleistungen und Produkte der Provider des Partners über die TK-World steht. Insbesondere regelt dieser Vertriebspartnervertrag die Nutzung des Partnerportals (kostenlos aufrufbar unter: partner.tk-world.de), einem Online-Eingabedienst der TK-World, durch den Partner.

1.2 Mit Abschluss dieses Vertriebspartnervertrags erhält der Partner Zugang zum Partnerportal. Er kann sodann jedoch noch nicht mit der Vermarktung und Vermittlung der Leistungen und Produkte der verschiedenen Provider beginnen. Hierfür muss zuvor ein Legitimationstest seitens der TK-World durchgeführt und bestanden werden (vgl. Ziff. 2.4 dieses Vertrags). Zudem muss der Partner für die Vermittlung der jeweiligen Leistungen und Produkte der jeweiligen Provider freigegeben werden. Diese Freigabe kann der Partner unter dem Link <https://partner.tk-world.de/partnerschaften> im Partnerportal beantragen, sobald er registriert und der Legitimationsprozess abgeschlossen ist. Um eine Vermarktungsfreigabe zu erhalten, muss der Partner die jeweiligen Providerbedingungen akzeptieren.

1.3 Im Sinne dieses Vertriebspartnervertrags bezeichnet der Ausdruck:

- „Providerbedingungen“ weitere Vertragsbedingungen, die die Beziehung zwischen dem Partner, der TK-World und dem jeweiligen Provider regeln. Sie regeln die Bedingungen zu denen der Partner Neuverträge & Vertragsänderungen eines Providers vermarkten und vermitteln kann. Sie sind unter dem Link <https://partner.tk-world.de/partnerschaften> kostenlos für den Partner einsehbar, sobald dieser den Vertriebspartnervertrag abgeschlossen hat. Sie sind kein Teil dieses Vertriebspartnervertrags und Ihre Akzeptanz ist keine Voraussetzung für dessen Abschluss.
- „Zusatzvereinbarungen“ weitere Vertragsbedingungen, welche zwischen dem Partner und der TK-World abgeschlossen werden und die Bedingungen für weitere Leistungen der TK-World regeln, zu dessen Erbringung die TK-World nicht bereits durch diesen Vertriebspartnervertrag verpflichtet ist. Zusatzvereinbarungen können beispielsweise Werbekostenzuschuss-Vereinbarungen, Vereinbarungen über andersartige Unterstützungen durch die TK-World und Vereinbarungen zu weiteren Lösungen und Leistungen der TK-World, wie z.B. Bonitätschecks, MeineKundencloud,

Datenschutzvereinbarungen, Onlinemarketingpakete, sein. Die Zusatzvereinbarungen sind unter dem Link <https://partner.tk-world.de/zusatzvereinbarungen> kostenlos für den Partner einsehbar, sobald dieser den Vertriebspartnervertrag abgeschlossen hat. Sie sind kein Teil dieses Vertriebspartnervertrag und Ihre Akzeptanz ist keine Voraussetzung für dessen Abschluss.

- „Provisionslisten“ eine Übersicht über die Standardvergütung für die zu vermittelnden Neuverträge & Vertragsänderungen der Provider. Aus ihnen ergibt sich die Höhe der Vergütung des Partners für die jeweiligen Produkte der einzelnen Provider, es sei denn diese ist abweichend in einer Sondervereinbarung geregelt. Die Provisionslisten sind unter dem Link <https://partner.tk-world.de/commissions> kostenlos für den Partner einsehbar, sobald dieser den Vertriebspartnervertrag abgeschlossen hat. Sie sind kein Teil dieses Vertriebspartnervertrag und Ihre Akzeptanz ist keine Voraussetzung für dessen Abschluss.
- „Sondervereinbarungen“ individuelle Vereinbarungen zwischen der TK-World und dem Partner. Diese regeln insbesondere individuelle Vergütungs-, Zahlungsbedingungen sowie Zielvorgaben für den Partner. In den Sondervereinbarungen können auch Provisionskürzungen vereinbart werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Partner an die Kunden Gutscheine vergibt. Der Abschluss einer Sondervereinbarung ist keine Voraussetzung für den Abschluss des Vertriebspartnervertrags.

1.4 Im Falle von Unklarheiten und Widersprüchen zwischen einzelnen Dokumenten, die die Zusammenarbeit zwischen der TK-World und dem Partner gem. Ziff. 1 dieses Vertrags regeln, gilt die nachstehende Rangordnung, sofern nicht im jeweiligen Dokument eine andere Regelung getroffen wird. Die zuerst genannten Dokumente sind dabei gegenüber anschließend genannten Dokumenten vorrangig:

- Sondervereinbarungen
- Provisionslisten
- Zusatzvereinbarungen
- Providerbedingungen
- Dieser Vertriebspartnervertrag

1.5 AGB des Partners widerspricht die TK-World hiermit ausdrücklich. Selbst wenn die TK-World auf ein Schreiben Bezug nimmt, das AGB des Partners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener AGB.

1.6 Die TK-World ist berechtigt, diesen Vertriebspartnervertrag durch Mitteilung an den Partner zu ändern. Änderungen werden im Partnerportal partner.tk-world.de angezeigt und sind vom Partner durch Kennworteingabe zu bestätigen, wenn der Partner den Änderungen zustimmt. Zur Anerkennung der Änderungen wird dem Partner eine Frist von 45 Tagen nach Bekanntgeben zugesprochen. Findet innerhalb dieses Zeitraums keine Bestätigung des Partners statt, wird dies als Widerspruch gewertet. Widerspricht der Partner, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen zu kündigen.

1.7 Eine Verpflichtung des Partners, ständig und/oder ausschließlich für die TK-World tätig zu werden, besteht nicht.

1.8 Der TK-World steht das Recht zu, sowohl selbst als auch durch andere Partner Neuverträge & Vertragsänderungen für die Provider zu vermitteln. Der Partner erhält keinen Gebietsschutz.

2. Vertragsschluss, Legitimationsprozess, Bonitätsauskunft

2.1 Die Registrierungsfunktion auf der Seite <https://partner.tk-world.de/> ist ein verbindliches Angebot der TK-World auf Abschluss dieses Vertriebspartnervertrags. Durch

Ausfüllen der notwendigen Registrierungsangaben, anhaken der Box (Opt-In) „Ich stimme dem Vertriebspartnervertrag der TK-World zu.“, Absendung des Registrierungsantrags sowie dem Anklicken eines dem Partners sodann per E-Mail zugesandten Bestätigungslinks (Double-Opt-In), nimmt der Partner das Angebot der TK-World rechtsverbindlich an. Mit Anklicken des Bestätigungslinks beginnt die Wirksamkeit dieses Vertrags. Eine Unterschrift der Vertragsparteien ist mithin nicht notwendig.

2.2 Vor Abschicken seiner Registrierung kann der Partner die Registrierungsangaben jederzeit ändern und einsehen oder den Registrierungsvorgang insgesamt abbrechen. Notwendige Angaben der Registrierung sind mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.

2.3 Der Vertragstext dieses Vertriebspartnervertrags wird von der TK-World gespeichert. Der Partner kann ihn im Partnerportal einsehen und speichern und/oder bereits vor Vertragsabschluss im Rahmen der Registrierung. Für den Vertragsschluss steht nur die deutsche Sprache zur Verfügung.

2.4 Zu Vertragsbeginn (innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss), bei jeder Änderung der Stammdaten des Partners (z. B. Name, Adresse, Ansprechpartner, etc.) und nach Aufforderung durch die TK-World hat der Partner der TK-World Nachweise über seine Gewerbeerlaubnis, seine Steuernummer, die angegebene Bankverbindung sowie ggf. einen Nachweis über Steuerbefreiung vorzulegen. Die Erbringung der Nachweise ist Voraussetzung dafür, dass der Partner die Produkte und Leistungen der Provider vermarkten und vermitteln kann (Legitimierungsprozess).

2.5 Die Nachweise gem. Ziff. 2.4 dieses Vertrags müssen eine Verbindung zwischen dem Gewerbe des Partners und dem/die Gewerbetreibendem/Gewerbetreibende aufzeigen.

2.6 Zu Vertragsbeginn und in begründeten Bedarfsfällen, z. B. vor Auszahlung von Abschlagszahlungen (zur Verkaufsförderung), Vorschusszahlungen („Vorkasse“ anstehender Provisionsansprüche) oder vor Vereinbarung von Sondervereinbarungen, behält sich die TK-World eine Überprüfung der Bonität des Partners über eine Auskunft, wie beispielsweise dem Dienstleister CRIF Bürgel GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München, vor. Der Partner erteilt hierzu bereits jetzt seine Einwilligung bzw. verpflichtet sich seine Einwilligung gegenüber der TK-World zu erklären.

3. Rechte und Pflichten des Partners, Sub-Partnerschaft

3.1 Der Partner hat stets die Interessen der TK-World und der Provider zu wahren. Er hat nach erfolgter Vermarktungsfreigabe die Aufgabe, unter Beachtung der ihm von der TK-World erteilten Weisungen und Vorgaben, Neuverträge & Vertragsänderungen des Providers mit potentiellen Kunden über die TK-World zu vermitteln.

3.2 Der Partner beachtet bei seinen Vermittlungstätigkeiten mit den Kunden die von der TK-World und/oder dem Provider festgesetzten Preise, Konditionen, Lieferfristen und Spezifikationen der angebotenen Dienstleistungen und Produkte.

3.3 Der Partner ist verpflichtet sich vor einer Vertragsvermittlung stets über die jeweils für das vermittelte Produkt geltende aktuelle Provisionsliste zu informieren, da diese laufend aktualisiert wird.

3.4 Die Weisungen und Vorgaben der TK-World, an welche sich der Partner gem. Ziff. 3 dieses Vertriebspartnervertrages zu halten hat, ergeben sich aus diesem Vertrag sowie etwaigen Providerbedingungen, Zusatzvereinbarungen, Provisionslisten und Sondervereinbarungen, soweit der Partner dessen Geltung akzeptiert hat bzw. deren Geltung zwischen der TK-World und dem Partner vereinbart wurden.

3.5 Der Partner verwendet ausschließlich das Werbematerial, die Vertrags- und Antragsunterlagen sowie die sonstigen Gegenstände, welche(s) er von der TK-World erhalten

hat bzw. zur Verfügung gestellt bekommt. Nicht mehr gültige Unterlagen hat er auf Anforderung der TK-World unverzüglich zu vernichten oder zurückzugeben.

3.6 Der Partner verpflichtet sich die Kommunikation mit Kunden ausschließlich in werblicher Hinsicht lauter und redlich durchzuführen und es insbesondere zu unterlassen:

- über die Dienstleistung oder das Produkt des Providers oder dessen Leistungsumfang oder dessen Preis unzutreffende oder irreführende Angaben zu machen,
- Dienstleistungen oder Produkte für etwaige Kunden bei dem Provider zu beauftragen, wenn hierfür keine dementsprechende Willenserklärung des Kunden vorliegt,
- einen Kunden entgegen seines geäußerten Wunsches erneut zu kontaktieren,
- unzulässige Werbeformen, wie z. B. Kaltakquise oder Outboundcalls ohne vorherige Zustimmung des Kunden, zu nutzen.

Maßgeblich sind zudem die Vorgaben der Providerbedingungen, wenn der Partner diese im Rahmen der Vermittlungsfreigabe akzeptiert.

3.7 Der Partner wird die Kunden bestmöglich beraten und sich die hierfür erforderlichen technischen und kommerziellen Kenntnisse auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung verschaffen.

3.8 Der Partner darf Teile seiner Vergütung nur im Rahmen der Providerbedingungen an den Kunden weitergeben, wenn der Partner diese im Rahmen der Vermittlungsfreigabe akzeptiert. Die TK-World hilft dem Partner bei Bedarf ein geeignetes Modell zu entwickeln und die Grenzen der Provider hinsichtlich des möglichen Kundenvorteils zu analysieren.

3.9 Der Partner verpflichtet sich zur Einhaltung aller maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Vorschriften der DSGVO und des BDSG-neu. Er ist für die durch ihn erhobenen und bei ihm gespeicherten (personenbezogenen) Daten hinsichtlich des Datenschutzes sowie der Datensicherheit selbst verantwortlich und hat entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen bezüglich des Datenschutzes und der Datensicherheit zu treffen. Insbesondere hat er auch seine Mitarbeiter und etwaige Partner von ihm auf die Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit zu verpflichten. Verstößt der Partner gegen die Vorschriften der DSGVO oder dem BDSG-neu, behält sich die TK-World vor, angemessene Maßnahmen zu ergreifen

3.10 Der Partner stellt sicher, dass sich seine Mitarbeiter und durch ihn beauftragte Dritte an die Regelungen und Verpflichtungen dieses Vertriebspartnervertrages und etwaig durch den Partner akzeptierten Providerbedingungen oder Zusatzvereinbarungen sowie etwaig abgeschlossenen Sondervereinbarungen halten. Er muss sich das Verschulden seiner Mitarbeiter und der durch ihn beauftragten Dritten zurechnen lassen.

3.11 Der Partner darf von/durch Dritte (Sub-Partner) vermittelte Aufträge nur annehmen/in das Partnerportal stellen, wenn dies in den jeweiligen Providerbedingungen für ein Produkt erlaubt ist, oder die TK-World zuvor schriftlich zugestimmt hat. Der Partner haftet für Handlungen des Subpartners wie für eigene Handlungen.

4. Einsatz des Partnerportals

4.1 Der Partner benötigt als technische Voraussetzung für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertriebspartnervertrages einen internetfähigen Computer, einen Internetanschluss sowie ggf. einen Drucker, Scanner, Faxgerät oder ähnliches, welche er auf eigene Kosten anschaffen, betreiben und unterhalten muss.

4.2 Über das Partnerportal und einen Newsletter erhält der Partner von der TK-World Informationen über den Telekommunikationsmarkt und ist in der Lage, Verträge mit Kunden zu vermitteln.

4.3 Der Partner erfasst alle Anträge von Kunden, die er im Rahmen dieses Vertriebspartnervertrages generiert, über die im Partnerportal zur Verfügung gestellten Shop-Systeme der Provider, die Advertiser-Einsprunglinks oder falls vorher vereinbart, über „.csv“ Dateiformate. Die TK-World behält sich bei der Abweichungen von ihren standardisierten Prozessen vor, im Einzelfall je Auftrag eine Vermittlungsgebühr, welche zuvor im Rahmen einer Sondervereinbarung einvernehmlich zwischen dem Partner und der TK-World vereinbart wird, zu erheben.

4.4 Die TK-World weist den Partner darauf hin, dass die Auftragserfassung über eine Schnittstellenanbindung über die spectrum8 GmbH, Oberes Feld 6, 33100 Paderborn, einer Tochtergesellschaft der TK-World, gegen gesonderte Vergütung realisiert werden kann.

4.5 Sofern nicht anders Vereinbart, werden vom Partner alle Aufträge im Rahmen der Zusammenarbeit mit der TK-World über die Zugänge des Partnerportals erfasst und vermittelt.

4.5.1 Der Partner ist verpflichtet ausschließlich rechtmäßige Aufträge im Partnerportal zu erfassen. Ein Auftrag ist nur rechtmäßig, wenn er der vom Kunden abgegebenen Willenserklärung entspricht. Der Partner hat vor dem elektronischen Versenden der Aufträge für die entsprechende Einwilligung des Kunden z. B. in Form einer Kundenunterschrift Sorge zu tragen. Der Partner trägt die Nachweispflicht für die Rechtmäßigkeit der von ihm eingestellten Aufträge. Dies ist auch der Fall, wenn Kunden zum Beispiel durch Direktverlinkungen des Partners auf das Partnerportal Aufträge selber erfassen. Im Zweifel und nach Aufforderung der TK-World, hat der Partner die Rechtmäßigkeit der einzelnen Aufträge gegenüber der TK-World nachzuweisen.

4.5.2 Wie der Partner den Nachweis der Rechtmäßigkeit erbringen kann, ist in den jeweiligen Providerbedingungen der einzelnen Produkte geregelt, die gelten, wenn der Partner diesen zugestimmt hat. Ist in den jeweils geltenden Providerbedingungen nichts Dementsprechendes geregelt, kann der Nachweis der Rechtmäßigkeit z. B. durch eine schriftliche Erklärung des Kunden nachgewiesen werden.

4.6 Die durch den Partner entgegengenommenen Anträge der Kunden sind unverzüglich, d. h. noch am selben Tag, elektronisch an die TK-World zu versenden bzw. in das Partnerportal einzupflegen. Nach dem elektronischen Versenden der Anträge ist der Partner verpflichtet, alle ausgedruckten Anträge und eventuell dazugehörige Unterlagen zur eventuellen Vorlage gegenüber der TK-World für eine Dauer von mindestens 10 Jahren zu archivieren.

4.7 Sämtliche aus dem Partnerportal erstellten Ausdrücke dürfen nur im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Partner und der TK-World verwendet werden. Die Weitergabe von Ausdrucken, die nicht dem unmittelbaren Zweck dieses Vertriebspartnervertrags entsprechen, ist ausdrücklich untersagt. Bei den Ausdrucken handelt es sich um vertrauliche Informationen i. S. v. Ziff. 15.1 dieses Vertriebspartnervertrags.

4.8 Die Kundenanträge sind von dem Partner den Vorgaben (gem. der Ziff. 3.1, 3.2 und 3.4 dieses Vertriebspartnervertrages) entsprechend vollständig und sorgfältig einzugeben. Nachbearbeitungen, die auf einer unvollständigen oder nicht sorgfältigen Eingabe der Anträge durch den Partner beruhen, verzögern die Freischaltung der vermittelten Verträge und damit die Vergütung der Vermittlung. Diese Verzögerung ist nicht durch die TK-World zu vertreten. Eventuelle Fehler, die vom Service der TK-World (Anschrift: Oberes Feld 6, 33106 Paderborn, Tel.: 05251 6939030, E-Mail: support@tk-world.de) zurückgemeldet oder elektronisch im Partnerportal <https://partner.tk-world.de/auftraege> angezeigt werden, müssen umgehend durch den Partner korrigiert werden. Verzögerungen bei der Nachbereitung können durch die Überschreitung von Aktionszeiträumen, Angebotsänderungen oder Provisionsänderungen

des Providers zu einer Stornierung oder Änderung des vermittelten Geschäfts durch den Provider führen. Für den Vergütungsanspruch des Partners gelten sodann die Ziff. 7 und 8 dieses Partnervertrags.

4.9 Die TK-World behält sich vor, bei einem erheblichen Anteil von mangelhaft eingestellten Anträgen, die Servicekosten im Rahmen einer zu vereinbarenden Zusatzvereinbarung zu einem Teil an den entsprechenden Partner in Form einer Stückpauschale weiterzugeben, wenn der Partner trotz vorheriger Abmahnung durch die TK-World den Anteil der mangelhaften Anträge nicht wesentlich reduziert. Ein erheblicher Anteil von mangelhaft eingestellten Anträgen im Sinne dieser Klausel liegt vor, wenn mehr als 25 % aller Anträge, die der Partner innerhalb eines Kalendermonats in das Partnerportal eingestellt hat, mangelhaft sind. Die TK-World macht den Partner darauf aufmerksam, die Bearbeitungs- und Ausfallhinweise, welche unter www.partner.tk-world.de/ für den Partner kostenlos abrufbar sind, sorgfältig zu lesen und anzuwenden bzw. diese auch an seine Kunden weiterzugeben, soweit der Partner dem Kunden durch Verlinkung des Partnerportal direkt partner.tk-world.de zugänglich macht.

4.10 Dem Partner steht bei Fragen eine Suppothotline der TK-World zur Verfügung, unter 05251 6939020.

5. Rechte und Pflichten der TK-World

5.1 Die TK-World stellt dem Partner die zur Ausführung seiner vertrieblichen Tätigkeiten erforderlichen Materialien gem. Ziff. 3.5 dieses Vertriebspartnervertrages bereit und unterstützt ihn bei seiner vertrieblichen Tätigkeit. Insbesondere stellt die TK-World das Partnerportal bereit.

5.2 Werbematerial, Vertrags- und Antragsunterlagen sowie sonstige Gegenstände, insbesondere auch technische Gegenstände sowie POS-Ausstattung (Point of Sale-Ausstattung), die die TK-World dem Partner zur Unterstützung seiner Tätigkeit aushändigt, bleiben im Eigentum der TK-World und/oder des jeweiligen Providers. Bei Aushändigung der Materialien und Gegenstände wird dem Partner ebenfalls ein Lieferschein ausgehändigt, aus dem sich die Menge und der jeweilige Wert der Materialien und Gegenstände ergibt. Dieser ist bei Lieferung von dem Partner zu überprüfen. Abweichungen oder Beanstandungen sind der TK-World unverzüglich zu melden. Die Gegenstände und Materialiensind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen, an die TK-World zurückzuschicken, soweit sie nicht bestimmungsgemäß verbraucht wurden. Kommt der Partner dieser Verpflichtung zur unverzüglichen Rücksendung nicht oder nicht fristgerecht nach, so ist die TK-World berechtigt, dem Partner das/die überlassene(n) und nicht zurückgesandte(n) Werbematerial, Vertrags- und Antragsunterlagen sowie sonstige Gegenstände, gemäß der im Lieferschein aufgeführten Mengen und Preise zu berechnen.

5.3 Die TK-World informiert den Partner elektronisch im Partnerportal über den Auftragsstatus der vom Partner vermittelten Verträge, sofern ihr der Auftragsstatus vom Provider vorliegt. Nutzt der Partner zur Auftragserfassung nicht das Partnerportal, sondern Systeme der Provider, so wird der TK-World der Auftragsstatus nicht mitgeteilt. Der Partner kann diesen nur im System des Providers einsehen. Des Weiteren wird die TK-World den Partner auch dann unterrichten, wenn der Provider Geschäfte voraussichtlich nur in erheblich geringerem oder geändertem Umfang abschließen kann oder will. Der Provider ist berechtigt, nach eigenem, freiem und billigem Ermessen Aufträge anzunehmen oder abzulehnen.

6. Vergütungshöhe

6.1 Der Partner erhält für seine Tätigkeit nach den Regelungen dieses Vertrages sowie den jeweils zwischen der TK-World und dem Partner vereinbarten Providerbedingungen, Zusatzvereinbarungen, Provisionslisten und/oder Sondervereinbarungen eine erfolgsbezogene Vergütung.

6.2 Die Höhe der Netto-Vergütung ergibt sich aus den Regelungen dieses Vertriebspartnervertrags sowie den jeweils zwischen der TK-World und dem Partner vereinbarten Providerbedingungen, Zusatzvereinbarungen, Provisionslisten und/oder Sondervereinbarungen.

6.3 Aufgrund der Verpflichtung gem. Ziff. 3.3 dieses Vertriebspartnervertrages hat der Partner vor einer Vertragsvermittlung stets Kenntnis von der aktuellen Provisionsliste. Durch die Vertragsvermittlung für ein bestimmtes Produkt, stimmt der Partner den jeweiligen aktuellen Provisionsliste für das vermittelte Produkt zu.

6.4 Ändert der Provider mit Zustimmung des Kunden vermittelte Aufträge des Partners in Bezug auf Leistung und/oder Preis, weil z. B. das vermittelte Produkt nicht oder nur eingeschränkt lieferbar ist, so richtet sich die Vergütungshöhe des Partners nach dem tatsächlich abgeschlossenen Produkt.

6.5 Die Verprovisionierung der Mitarbeiter des Partners, oder der durch den Partner beauftragten Dritten, liegt im Verantwortungsbereich des Partners. Vertragspartner der TK-World ist ausschließlich der Partner, weshalb die TK-World die Provision auch ausschließlich gegenüber diesem direkt abrechnet. Die TK-World bietet dem Partner als zusätzlichen Service auch die Verprovisionierung der einzelnen Mitarbeiter des Partners an. Diesbezügliche Regelungen treffen die Parteien in einer Sondervereinbarung zu diesem Vertrag, falls vom Partner gewünscht. Zudem stellt die TK-World dem Partner auf Wunsch Mitarbeiterzugänge zu seinem Arbeitsbereich auf <https://partner.tk-world.de/employee> zur Verfügung, um einzelne Aufträge einzelnen Mitarbeitern zuordnen zu können, sofern dies in den jeweiligen Providerbedingungen zugelassen ist.

6.6 Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung wird die gesamte Tätigkeit des Partners einschließlich aller ihm entstehenden Aufwendungen abgegolten. Ein darüber hinaus gehender Vergütungs- oder Ersatzanspruch besteht nicht.

6.7 Wenn und soweit die TK-World dem Partner über die Vergütung gemäß der Provisionsliste hinaus Prämien, Boni und/oder Verkaufshilfen gewährt, handelt es sich dabei grundsätzlich um freiwillige Leistungen im Rahmen von Sondervereinbarungen, die – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – jederzeit nach freiem Ermessen der TK-World ganz oder teilweise widerrufen werden können. Der Partner hat keinen Anspruch darauf, dass überhaupt Prämien, Boni und/oder Verkaufshilfen gewährt werden. Werden solche gewährt, hat der Partner keinen Anspruch auf unveränderte Fortzahlung derselben über die getroffenen Zusagen hinaus.

6.8 Macht der Partner von dem „Bundle-Geschäft-Angebot“ der TK-World gebrauch, so wird die Vergütung des Partners entsprechend einer zuvor zwischen der TK-World und dem Partner vereinbarten Sondervereinbarung gekürzt. Bei dem „Bundle-Geschäfts-Angebot“ handelt es sich um einen zusätzlichen Service der TK-World, bei dem die TK-World subventionierte Hardware (z.B. einen Router) direkt an den Kunden ausliefert, wenn der Partner ein Geschäft mit diesem vermittelt hat. Da die TK-World die Lieferung der Hardware an den Kunden übernimmt, wird die Provision des Partners entsprechenden gekürzt. Diesbezügliche Regelungen treffen die Parteien in einer Sondervereinbarung zu diesem Vertrag, falls er Service vom Partner gewünscht ist.

7. Vergütungsvoraussetzung

7.1 Der Partner erhält, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen, einen unbedingten Anspruch auf Vergütung für alle unmittelbar von ihm während des Vertragsverhältnisses vermittelten Neuverträge & Vertragsänderungen zwischen dem Provider und einem Kunden, vorausgesetzt, dass ein Vertrag zwischen Kunde und Provider mit den vom Provider vorausgesetzten Inhalten zustande gekommen ist, dass der Provider das Geschäft ausgeführt hat und dass der vom Partner geworbene Kunde seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Provider vollständig nachgekommen ist.

7.2 Unterbleibt die Geschäftsausführung durch den Provider, entfällt der Vergütungsanspruch, wenn die in Ziff. 8 dieses Vertriebspartnervertrags aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

7.3 Der Partner hat keinen Anspruch auf Vergütung für Verträge, die ausschließlich von der TK-World selbst oder von anderen Partnern der TK-World vermittelt werden. Sofern mehrere Partner oder die TK-World und der Partner zusammen mitursächlich für eine Vertragsvermittlung und den Abschluss eines Geschäfts sind, so wird die vorgesehene Vergütung unter den mitursächlichen Partnern oder dem Partner und der TK-World geteilt. Die Aufteilung der Vergütung zwischen mehreren Partnern wird von der TK-World nach billigem Ermessen vorgenommen. Maßgeblich für die Vergütungsaufteilung ist der Umfang der Mitwirkung jedes Partners bzw. der TK-World.

7.4 Vertragsverlängerungen von Kunden, mit denen der Partner ursprünglich einen Neuvertrag des Providers vermittelt hat, die im Falle der nicht rechtzeitigen Kündigung des Kunden eintreten oder von diesem selbst oder auf Veranlassung der TK-World oder des Providers beauftragt werden, sind nicht gesondert vergütungspflichtig.

7.5 Für Geschäfte, die der Partner während der Laufzeit dieses Vertriebspartnervertrages angebahnt hat, die aber erst nach der Beendigung dieses Vertriebspartnervertrages durch den Provider abgeschlossen und ausgeführt werden, erhält der Partner keine Provision, es sei denn er hat das Geschäft vermittelt oder es eingeleitet und so vorbereitet, dass der Abschluss überwiegend auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist, und das Geschäft innerhalb von einer angemessenen Frist von einem (1) Monaten nach Beendigung des Vertriebspartnervertrages abgeschlossen worden ist.

8 Entfallen bzw. Reduktion der Vergütung

8.1 Ein Vergütungsanspruch gem. der Ziff. 6 und 7 dieses Vertriebspartnervertrages entsteht insbesondere nicht oder entfällt, bzw. mindert sich insbesondere, wenn

- feststeht, dass der Provider, als direkter Vertragspartner der TK-World, den Vergütungsanspruch der TK-World bezüglich des jeweils durch den Partner vermittelten Vertrags nicht erfüllt, auch wenn der Provider seinerseits vom Kunden Zahlung erlangt hat
- das Geschäft nicht ausgeführt wird und dies auf Umständen beruht, die der Provider und/oder die TK-World nicht zu vertreten haben,
- der Kunde von einem gesetzlichen oder vertraglichen Widerrufs- oder Rücktrittsrecht gebraucht macht – soweit der Provider und/oder die TK-World den Rücktritt oder den Widerruf nicht zu vertreten haben –,
- feststeht, dass der Kunde den Vertrag nicht erfüllt/der Kunde nicht leistet (vgl. Ziff. 7.3 dieses Vertrages), z. B. indem er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, eine etwaige Mindestvertragslaufzeit des vermittelten Vertrages nicht einhält,

- dem Provider nach billigem Ermessen und bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Einleitung weiterer Schritte zur Herbeiführung des Leistungserfolgs durch den Kunden nicht zumutbar ist,

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere den Partner betreffende Punkte werden ihm per E-Mail mitgeteilt.

8.2 Bereits von der TK-World an den Partner geleistete Vergütung gem. Ziff. 9 dieses Vertriebspartnervertrages ist in Fällen der Ziff. 8.1 dieses Vertriebspartnervertrages zurückzuerstatten; sie wird in der nächsten monatlichen Abrechnung gem. Ziff. 9 dieses Vertriebspartnervertrages den abgerechneten Vergütungsansprüchen gegenübergestellt und mit diesen saldiert.

8.3 Die Nichtleistung des Kunden steht fest, wenn dem Provider und der TK-World nach billigem Ermessen und bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt die Einleitung weiterer behördlicher oder gerichtlicher Maßnahmen gegen den Kunden nicht zumutbar ist. Der Nachweis, dass der Kunde an den Provider nicht leistet gilt insbesondere als erbracht, wenn auf Nachfrage des Providers oder der TK-World eine anerkannte Kreditauskunft bestätigt, dass eine Zwangsvollstreckung beim Kunden voraussichtlich nicht zur Befriedigung der Vertragsforderungen und der damit verbundenen Kosten führen wird. Weder die TK-World, noch der Provider sind verpflichtet den Erfüllungsanspruch gegen den Kunden gerichtlich und im Wege der Zwangsvollstreckung geltend zu machen, es sei denn diese Maßnahmen bieten genügend Aussicht auf Erfolg oder der Partner verlangt dies und beteiligt sich angemessen an den Verfahrenskosten.

9 Abrechnung und Fälligkeit der Vergütung

9.1 Die Vergütung wird dem Partner im Voraus als Vorschuss bezahlt – ohne dass hierauf bei jeder Abrechnung hingewiesen wird – und ist bei Entfallen einer Vergütungsvoraussetzung, gem. Ziff. 8.1, durch den Partner unverzüglich zurückzuerstatten. Bei den Vergütungen des Partners handelt es sich um sogenannte Einmalvergütungen, obwohl von dem Partner Laufzeitverträge der Provider vermittelt werden.

9.2 Die TK-World stellt gegenüber dem Partner monatlich eine auftragsgenaue Abrechnung im Partnerportal zur Verfügung. Der Partner wird von der TK-World per E-Mail benachrichtigt, sobald eine neue Abrechnung für ihn abrufbar ist. Die TK-World erstellt für den Partner für den Fall einer anstehenden Vergütungsauszahlung und/oder Vergütungsrückbelastung eine Abrechnung (Gutschrift/Forderung) mit Mehrwertsteuerausweis.

9.3 Die TK-World wird sich bemühen, über die Vergütung, als Vorschuss, monatlich, und zwar jeweils spätestens bis zum Ende des Kalendermonats, welcher der Ausführung des vermittelten Geschäfts durch den Provider folgt, abzurechnen und an den Partner auszuzahlen. Ausschlaggebend für die Abrechnung und Auszahlung ist das Billingsystem bzw. die Monatsübersicht aus dem Admin-Bereich des Partners im Partnerportal <https://partner.tk-world.de/invoice>. Bestehen bezüglich einzelner Vermittlungen Zweifel, ob für diese ein Vergütungsanspruch des Partners entstanden ist, kann der Partner jederzeit mit dem Service des Providers nachprüfen, ob der vermittelte Vertrag tatsächlich abgeschlossen und durch den Provider ausgeführt wurde. Der Partner hat die Möglichkeit Aufträge durch die TK-World beim Provider zu reklamieren und den Status einzelner Aufträge durch die TK-World erfragen zu lassen. Der Partner kann beispielsweise den Bearbeitungsstatus, die Vergütungsauszahlung, die Vergütungsberechnung oder Auftragsbestandteile, die für den Kunden wichtig sind, wie beispielsweise die Bandbreite eines Internetvertrags, reklamieren.

9.4 Der Partner ist zur unverzüglichen Rückzahlung etwaiger Rückzahlungsansprüche der TK-World verpflichtet. Die Rückzahlung hat spätestens 14 Tage nach Abrechnungsstellung (Forderung) zu erfolgen. Die TK-World ist berechtigt, die Rückzahlungsansprüche mit Vergütungsansprüchen des Partners zu verrechnen.

9.5 Der Partner bestätigt hiermit, Rechnungen mit offenem Umsatzsteuerausweis erstellen zu dürfen. Der Partner ist verpflichtet, der TK-World unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn (10) Werktagen, einen Entfall der Grundlage des gesonderten Steuerausweises schriftlich mitzuteilen.

9.6 Der Partner ist verpflichtet, die Durchschrift der ihm erteilten Abrechnung innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Bereitstellung dieser im Partnerportal zu prüfen und entweder im Partnerportal gegenüber der TK-World zu reklamieren oder mit seinem Bestätigungsvermerk an die TK-World zurückzuschicken. Reklamiert der Partner die Abrechnung nicht innerhalb in der vorbezeichneten Frist, gilt die Abrechnung als vom Partner genehmigt und akzeptiert. Erfolgt eine spätere Reklamation, wird diese von der TK-World nur vorbehaltlich der Annahme der Reklamation durch den jeweiligen Provider, für den das Geschäft vermittelt wurde, akzeptiert und berücksichtigt.

10 Auftragsqualität / Vergütung hoher Auftragsvolumina

10.1 Der Partner ist einerseits für die abgelieferte Qualität der Aufträge, auch seiner Mitarbeiter, andererseits auch für die Stornohaftung verantwortlich.

10.2 Der Partner und die TK-World sind sich einig, dass eine hohe Qualität der Aufträge im Zentrum der Vermarktung steht und seitens der TK-World nur anhand des Vergütungshebels kontrolliert werden kann. Daher vereinbaren die Parteien für große Auftragsvolumina des Partners, d.h. wenn das Auftragsvolumen des Partners in einem Abrechnungszeitraum von einem Kalendermonat die Höhe von insgesamt 100 Aufträgen übersteigt, folgende, von Ziff. 9 dieses Vertriebspartnervertrages abweichende Bestimmung:

Aufgrund der hohen Storno- und Rückbelastungsgefahr, zahlt die TK-World bei hohen Auftragsvolumina i. S. dieser Ziffer des Vertrags, zunächst eine anteilige Vergütung als Vorschuss, die im Verhältnis zu der dem Partner insgesamt für die Vermittlungen zustehenden Vergütung angemessen ist. Entscheidend für die Höhe des Anteils sind: Wandlungsquote, Auftragsvolumen, allg. Bonität des Partners, bisherige Zahlungserfahrungen, Auftragszusammensetzung nach Provider. Jede Abschlagszahlung wird individuell mit dem Partner vereinbart. Sechs (6) Monate nach Ausführung des vermittelten Vertrages durch den Provider zahlt die TK-World die Vergütung in voller Höhe an den Partner, es sei denn, der vermittelte Vertrag hat eine Mindestlaufzeit, dann zahlt die TK-World die Vergütung nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des vermittelten Vertrags in voller Höhe an den Partner.

10.3 Eine hohe Qualität der Aufträge und eine daraus resultierende hohe Wandlungsquote steht im Zentrum der Vermittlung und Vermarktung. Entspricht diese in ausreichendem Maße den Ansprüchen der TK-World wird dies über eine entsprechende individuell ausgehandelte Sondervereinbarung zwischen der TK-World und dem Partner von der TKW honoriert.

10.4 Die TK-World behält sich das Recht vor bei im Vergleich zu den Vormonaten ungewöhnlichen und den allgemeinen Durchschnitt übersteigenden Auftragsvolumina, Stornierungsquoten, hoher Rückbelastungsansprüche durch den Provider oder vergangener Zahlungsausfälle/Zahlungsmoral des Partners die Provision bis zum Ablauf der Stornierungsfrist des Providers (6 Monate) einzubehalten.

11 Wettbewerbsverbot

Weder für den Partner, noch für die TK-World bestehen Wettbewerbsverbote.

12 Werbung

12.1 Der Partner darf nicht ohne vorherige Einwilligung der TK-World mit der Plattform partner.tk-world.de werben. Die TK-World erteilt jedoch regelmäßig die Einwilligung hierzu, soweit kein berechtigtes Interesse dagegensteht.

12.2 Der Partner verpflichtet sich, es unverzüglich nach der Beendigung des Vertriebspartnervertrages zu unterlassen mit den Namen der TK-World oder der Provider zu werben, soweit keine sonstige Berechtigung des Partners für die Werbung mit den Namen der Provider besteht.

13 Vertragslaufzeit und Kündigung

13.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann gemäß den folgenden Absätzen von den Parteien gekündigt werden.

13.2 Die Parteien können den Vertrag wie folgt ordentlich kündigen: im ersten Vertragsjahr mit einer Frist von einem (1) Monat, im zweiten Vertragsjahr mit einer Frist von zwei (2) Monaten, vom dritten bis zum fünften Vertragsjahr mit einer Frist von drei (3) Monaten und nach einer Dauer von fünf Vertragsjahren mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats.

13.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der die TK-World zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:

- der Partner schuldhaft gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung durch die TK-World nicht innerhalb angemessener Frist abstellt,
- der Partner gegen die Regelungen in Ziff. 2 dieses Vertriebspartnervertrages verstößt oder das Partnerportal partner.tk-world.de rechtsmissbräuchlich nutzt und den Verstoß bzw. Missbrauch trotz Abmahnung durch die TK-World nicht innerhalb angemessener Frist ab- bzw. einstellt,
- nach Abschluss dieses Vertrags ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Einleitung eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Partners gestellt wird bzw. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Partners eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, oder die Einleitung eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens diese Verfahren stattfindet,
- der Partner gegen gesetzliche Verpflichtungen nicht unerheblich verstößt und dies zu dem Verlust des gegenseitigen Vertrauens führt,
- wenn sich die Person des Geschäftsführers oder die Beteiligungsverhältnisse am Partner wesentlich ändern und dadurch eine Beeinträchtigung der Belange der TK-World zu erwarten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein aktueller oder potentieller Wettbewerber der TK-World sich an dem Partner beteiligt oder die Geschäftsführung übernimmt.

13.4 Die Kündigungserklärung bedarf in jedem Fall der Textform. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Kündigungsschreibens.

13.5 Alle Ansprüche aus diesem Vertriebspartnervertrag verjähren nach 12 Monaten. Die Frist beginnt mit Entstehung des Anspruches, nicht jedoch bevor die anspruchstellende Partei Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen erhalten hat. Unberührt hiervon bleibt die Haftung wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die

Haftung nach Produkthaftungsgesetz; es gilt insoweit die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist und der jeweilige gesetzliche Verjährungsbeginn.

14 Haftung der TK-World

14.1 Die TK-World haftet bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesem Vertriebspartnervertrag einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

14.2 Die TK-World haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die TK-World vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der TK-World jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

14.3 Die sich aus Ziff. 14.2 dieses Vertriebspartnervertrages ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die TK-World nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit die TK-World einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung übernommen hat und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

14.4 Soweit die TK-World allgemeine technische Auskünfte gibt, einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ohne dass sie sich hierzu vertraglich verpflichtet hat, ist die TK-World, unbeschadet der sich aus einem separaten Vertragsverhältnis, einer unerlaubten Handlung oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatz des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet.

15 Geheimhaltungspflicht; Vertragsstrafe

15.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Geschäftsbeziehungen und Know-how sowie dieser Vertriebspartnervertrag.

15.2 Die Vertragspartner vereinbaren, ohne vorherige Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners keine vertraulichen Informationen über den jeweils anderen Vertragspartner an Dritte weiterzugeben bzw. Dritten zugänglich zu machen. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung bestehen 2 Jahre nach Beendigung des Vertrages fort. Ausgenommen hiervon ist die Bekanntgabe an Personen, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, soweit diese Bekanntgabe zur ordnungsgemäßen Betriebsführung oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

15.3 Der Partner wird die vertraulichen Schriftstücke gesondert aufbewahren und gemäß den Gepflogenheiten des kaufmännischen Verkehrs unter Verschluss halten.

15.4 Der Partner hat sicherzustellen, dass die vorgenannten Geheimhaltungsverpflichtungen auch von seinen Angestellten, Partnern oder sonstigen Hilfspersonen eingehalten werden.

15.5 Unterlagen über vertrauliche Informationen, die dem Partner anvertraut wurden, hat der Partner auf Verlangen der TK-World bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses, an die TK-World zurückzugeben oder zu löschen und der TK-World die Löschung schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtung zur Rückgabe erstreckt sich auch auf die vom Partner während der Laufzeit dieses Vertrages geführte Kundenkartei.

15.6 Verstößt ein Vertragspartner gegen die vorstehenden Verpflichtungen, steht dem anderen Vertragspartner eine Vertragsstrafe zu. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine Verpflichtung aus Ziff. 15 des Vertriebspartnervertrags zahlt der zuwiderhandelnde Vertragspartner dem anderen Vertragspartner eine fällige Vertragsstrafe, deren Höhe von dem anderen Vertragspartner nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall vom Landgericht Paderborn zu überprüfen ist. Der Vertragspartner, welcher Anspruch auf die Vertragsstrafe hat, kann diese jederzeit, also unabhängig von einer Ausschlussfrist, geltend machen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Der Vertragspartner ist insbesondere berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Auf den insgesamt entstandenen Schaden ist dann die Vertragsstrafe anzurechnen.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Hat der Partner mit der TK-World bereits einen sogenannten „Vertriebspartnervertrag“ geschlossen, so wird der bereits geschlossene „Vertriebspartnervertrag“ vollständig durch diesen Vertrag ersetzt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der zuvor geschlossene „Vertriebspartnervertrag“ mit Abschluss dieses Vertrags aufgehoben und damit hinfällig ist.

16.2 Der Partner kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung der TK-World auf Dritte übertragen.

16.3 Die TK-World ist berechtigt,

- ihre Leistungen durch Dritte zu erbringen und Unterauftragnehmer einzuschalten, oder
- ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertriebspartnervertrag auf mit der TK-World nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zu übertragen,

wenn dies nicht die berechtigten Interessen des Partners beeinträchtigt.

16.4 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages sowie das etwaige Bestehen einer Vertragslücke lässt die Wirksamkeit des Vertriebspartnervertrages im Übrigen unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit oder des Fehlens einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages werden die Parteien eine der unwirksamen oder fehlenden Regelungen wirtschaftlich möglichst nahekommende Ersatzregelung treffen.

16.5 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Paderborn.

16.6 Ist der Partner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen so ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ebenfalls Paderborn. Die TK-World ist jedoch berechtigt, den Partner an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

16.7 Für diesen Vertriebspartnervertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).